



Die Notarurteile des Bundessozialgerichts

vom 19. Oktober 2021

Ein Überblick zu den Entscheidungen und deren Folgen

Autor: Dr. Stephan Porten, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Stand: 20. Oktober 2021

Einführung

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2021 in drei Fällen (Aktenzeichen: B 12 KR 29/19 R, B 12 R 9/20 R, B 12 R 10/20 R) zur Sozialversicherungspflicht von Notärzten entschieden.

Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass Ärztinnen und Ärzte, die im Nebenjob immer wieder als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst tätig sind, in ihrer Notarztstätigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Diese Frage hat die Sozialgerichte inzwischen über viele Jahre beschäftigt. In den letzten Jahren entschieden die Gerichte hierzu unterschiedlich. Nunmehr liegt eine rechtskräftige letztinstanzliche Entscheidung vor.

Was bedeutet die Entscheidung und mit welchen Folgen ist zu rechnen? Dazu wollen wir nachstehend kurz informieren.

InMOVE Legal

Dr. Stephan Porten
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Medizinrecht

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2021 mehrere grundsätzliche Entscheidungen zum Beitragsrecht in der Sozialversicherung gefällt.

In drei Entscheidungen beschäftigt er sich mit der Sozialversicherungspflicht von Notärzten. In allen drei Fällen hat der Senat geurteilt, dass Ärztinnen und Ärzte, die im Nebenjob immer wieder als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst tätig sind, regelmäßig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Sozialversicherungspflicht

Für die Beurteilung hat das Gericht auf seine Honorararzturteile aus dem Jahr 2019 (z.B. BSG, Urteil vom 4.6.2019 - B 12 R 11/18 R - BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr 42). verwiesen. Danach sei eine Gesamtwürdigung der Tätigkeit maßgeblich, in der insbesondere die Eingliederung in die Arbeitsorganisation in den Blick zu nehmen sei.

Das Gericht bejaht eine Weisungsgebundenheit von Notärzten. Das Weisungsrecht bestehe zumindest insoweit, als die Leitstelle den Einsatz lenke und dem Notarzt den Einsatzort zuweise, an den er sich so schnell wie möglich zu begeben habe.

In die Arbeitsorganisation des Rettungsdienstes sei der Notarzt eingegliedert, weil er zur Erbringung der Notarztstätigkeit Arbeitsmittel nutze und mit Personal arbeitsteilig zusammenwirke, das zu dessen Rettungsdienstbetrieb gehörte. Ausschlaggebend ist, dass die Ärztinnen und Ärzte während ihrer Tätigkeit als Notärztin und Notarzt in den öffentlichen

Rettungsdienst eingegliedert waren. Der Träger des Rettungsdienstes beschaffe die notwendigen Einrichtungen, Betriebsmittel und das weitere Personal.

Dass diese Einbindung des Notarztes in die "Rettungskette" zum einen "in der Natur der Sache" des Notarzteinsatzes liege und zum anderen den regulatorischen Vorgaben entspreche, ändere nichts daran, dass hierdurch eine Eingliederung erfolge.

Notärzte unterlägen Verpflichtungen, zum Beispiel der Pflicht, sich während des Dienstes örtlich in der Nähe des Notarzteinsatzfahrzeuges aufzuhalten und nach einer Einsatzalarmierung durch die Leitstelle innerhalb einer bestimmten Zeit auszurücken.

Das BSG geht grundsätzlich von einer abhängigen Beschäftigung von Notärzten aus.

Dabei sei unerheblich, dass dies durch öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgegeben ist. Zudem nutzten sie überwiegend fremdes Personal und Rettungsmittel. Dass es sich dabei in einem Fall nicht um Rettungsmittel des betroffenen Landkreises als Arbeitgeber, sondern der Stadt handelte, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn der Arzt setzte jedenfalls keine eigenen Mittel in einem wesentlichen Umfang ein. Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit fielen demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht. Dass die Beteiligten davon ausgingen, die Tätigkeit erfolge freiberuflich beziehungsweise selbstständig, sei angesichts der Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung der Tätigkeit irrelevant. Während der einzelnen Dienste hätten sie insbesondere aufgrund ihrer Eingliederung in eine fremde Organisation keine Möglichkeit, ihren eigenen Gewinn durch unternehmerisches Handeln zu steigern.

Die kurzfristige Beschäftigung

Besondere Bedeutung kommt den Ausführungen zur sogenannten kurzfristigen Beschäftigung zu. Die Tätigkeit der Notärzte sei systematisch und strukturell auf ständige Wiederholung angelegt war. Es handele sich daher um eine regelmäßige Beschäftigung (ohne zeitliche Begrenzung), die allein der Fallgruppe der Entgeltgeringfügigkeit nach § 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV zuzuordnen ist.

Eine kurzfristige Beschäftigung hält das BSG nicht für gegeben.

Die danach entscheidende Entgeltgrenze wurde überschritten, sodass keine Versicherungsfreiheit aufgrund geringfügiger Beschäftigung bestand. Eine Versicherungsfreiheit aufgrund einer berufsmäßig ausgeübten unständigen Beschäftigung nach § 27 Abs 3

Nr. 1 SGB III scheidet aus, weil die Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst gegenüber der ebenfalls ausgeübten Angestelltentätigkeit nicht den zeitlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilde und daher keine Berufsmäßigkeit vorläge.

§ 23c SGB IV (Spezialregelung für Notärzte)

Das Gericht hat in keinem der drei Fälle zu der seit 11. April 2017 geltende Vorschrift des § 23c Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB IV entscheiden müssen, da es nur über den Beschäftigtenstatus, nicht aber über die Beitragspflicht, habe entscheiden müssen.

Über die Regelung des § 23c SGB IV (Sonderregelung für Notärzte) hatte das BSG nicht zu entscheiden.

Folgen der Entscheidungen

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur eine Pressemitteilung des Bundessozialgerichts zu den drei Notarzt-Entscheidungen vor. Diese erlaubt nur eine ungefähre Abschätzung der wesentlichen Gesichtspunkte der Entscheidung. Eine genaue Auswertung der Urteile ist erst dann möglich, wenn die Urteilsgründe vorliegen. Damit ist erst Anfang 2022 zu rechnen. Aus der Pressemitteilung ist aber zu schließen, dass – wie bei den Honorarärzten – auch bei den Notärzten kaum Spielraum für Einzelfallgestaltungen bleiben wird. Zukünftig damit zu argumentieren, es handele sich um eine Sonder- oder Spezialgestaltung, die nicht nach der Rechtsprechung des BSG zu beurteilen sei, wird also wohl kaum möglich sein. Insoweit sind die Urteile ein Stück weit abschließend.

Es handelt sich um Grundsatzentscheidungen zur Notarztstätigkeit. Diese lassen keine Möglichkeiten, sich in Zukunft im Einzelfall auf besondere Fallgestaltungen zu berufen. („Bei uns ist es aber anders...“)

Die Argumentation des Gerichts ist nicht überraschend und entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Weisungsgebundenheit und Eingliederung werden vom Gericht eindeutig bejaht. Die Begründung der Landessozialgerichte in Hessen und Nordrhein-Westfalen, die damit argumentiert hatten, dass der Notarzt in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis tätig sei und es damit keine arbeitsrechtlichen Weisungsrechte gebe, hat das Bundessozialgericht nicht bestätigt.

Wichtig ist, dass das Bundessozialgericht keine Aussage zu der seit 2017 bestehenden

Sonderregelung des § 23c SGB IV für Notärzte gemacht hat. Diese Sonderregelung besagt, dass Notärzte, unabhängig davon ob sie abhängig beschäftigt oder selbständig sind, unter bestimmten Voraussetzungen in der Sozialversicherung beitragsfrei sind. Diese Regelung ist also weiterhin unangefochten und rechtssicher nutzbar.

Die Regelung des § 23c SGB IV (Sonderregelung für Notärzte) gilt weiterhin.

Viele Rettungsdienstträger – aber auch Krankenhäuser – hatten nach den Honorararzturteilen auf die Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung gesetzt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung im Lauf eines Kalenderjahres von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage (in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 gelten vier Monate oder 102 Arbeitstage) im Kalenderjahr befristet ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Selbst die DRV hatte diese Regelung bei vielen Betriebsprüfungen angewendet. Voraussetzung ist aber, dass bei einer kurzfristigen Beschäftigung die Tätigkeit nicht regelmäßig, sondern nur immer wieder ausgeübt wird. Diese schon sprachlich dünne Grenzlinie hat nun das BSG für Notärzte neu gezogen. Diese seien regelmäßig tätig und damit sei für sie diese Regelung nicht nutzbar. Hier muss man noch die Argumentation des Gerichts abwarten, um zu wissen, inwieweit dies verallgemeinerungsfähig ist..

Bei der Nutzung der kurzfristigen Beschäftigung ist zukünftig Vorsicht geboten. Diese könnte unzulässig sein.

InMOVE

RECHTSPROJEKTE IM GESUNDHEITSWESEN

InMOVE Legal
Schloß Garath
Garather Schloßallee 19
40595 Düsseldorf
0211 - 97 08 122 (Telefon)
0211 - 97 08 202 (Fax)
info@inmove-legal.de